

Gemeindeordnung Stand 09.10.2023



Definition Soll		Definition Soll			
Untertitel	Textvorschlag	Referenz zum alten Regle		Bemerkung	Geschäftsordnung
1. Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1	Geltungsbereich	Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.	Art. 1	Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.	
Art. 2	Aufgaben und Ziele	Die Gemeinde Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von Verfassung und Gesetz zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.	Art. 2	¹ Die Stadt wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. ² Dabei fördert sie insbesondere: 1. Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft; 2. Dialog und Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen; 3. Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen; 4. Öffentlichen und nicht motorisierten Verkehr; 5. Wirtschaftsstandort; 6. Tourismus; 7. Sport und Kultur; 8. Stadtentwicklung.	Es soll einfacher, entsprechend dem übergeordnetem Recht, formuliert werden.
Art. 3	Organe	Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten 2. die Gemeindebehörden 2.1 das Stadtparlament 2.2 der Stadtrat 2.3 die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis 2.4 das Wahlbüro 3. die Rechnungsprüfungskommission	Art. 3	Die Organe der Stadt sind: 1. Stimmberechtigte; 2. Stadtbehörden, nämlich: 2.1 Stadtparlament; 2.2 Stadtrat; 2.3 Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, 2.4 Wahlbüro; 3. Rechnungsprüfungskommission.	Präzisierung und Abgleich mit Titeln und Begriffen. Den Begriff "Stadtbehörde" kennt das Gesetz über Gemeinden nicht.
Art. 4	Information und Publikation	¹ Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren. ² Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen. ³ Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan oder mehrere amtliche Publikationsorgane.	Art. 16	¹ Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen. ² Der Text wird auf Begehren abgegeben.	
2. Gesamtheit der Stimmberechtigten					
Art. 5	Ausübung der Rechte	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.	Art. 4	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.	
			Art. 5	Der Stadtrat bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch.	Der Artikel entfällt da das übergeordnete Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht dies regelt.
Art. 6	Wahlen und Abstimmungen	Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.	Neu		Dieser Artikel ist ein deklaratorischer Hinweis.
Art. 7	Kommunale Wahlen	Die Stimmberechtigten wählen: 1. Nach dem Majorzverfahren das Stadtpräsidium und die weiteren Mitglieder des Stadtrats; 2. Nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments.	Art. 6	Die Stimmberechtigten wählen: 1. Nach dem Majorzverfahren die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und die weiteren Mitglieder des Stadtrats; 2. Nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments.	
Art. 8	Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen	Der Stadtrat setzt die Termine für kommunale Wahlen und Abstimmungen fest.	Neu		Die Zuständigkeiten sollen geklärt werden.
Art. 9	Obligatorische Abstimmungen	Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden: 1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung 2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan 3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehäufnisse bewirken 4. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen 5. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto 6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto 7. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Beteiligung der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt 8. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzbereinigungen 9. Initiativbegehren gemäss Art. 13 10. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden 11. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist.	Art. 7	Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden: 1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; 2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan; 3. Jährlicher Voranschlag mit Steuerfuss; 4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000.– Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehäufnisse bewirken; 5. Beschlüsse über Erwerb von Grundstücken von mehr als 2 000'000.– Franken pro Objekt; 6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto; 7. Abgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft «Arbon Energie AG»; 8. Änderungen der Stadtgrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt.	
Art. 10	Fakultative Abstimmungen	Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegende Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten.	Art. 8	Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch andere Geschäfte zur Abstimmung unterbreiten.	
Art. 11	Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen	¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 PBG zur Abstimmung zu unterbreiten sind. ² Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am 1. Tag der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans. Die Unterschriftenlisten sind innert der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen. ³ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum bei Gestaltungsplänen formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.	Neu		Umsetzung der Motion, Ergänzung der Gemeindeordnung um Bestimmung für fakultatives Referendum betreffend Gestaltungspläne.
Art. 12	Fakultatives Referendum	¹ Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 32 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage. ² Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 93 und 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. ³ Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen. ⁴ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen. ⁵ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.	Art. 9 / Art. 11	¹ 300 Stimmberechtigte können gemäss Artikel 35 das Referendum gegen Beschlüsse des Stadtparlaments ergreifen. ² Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 30 Tagen ab Publikation des Beschlusses einzureichen. ³ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.	Artikel wird detailliert beschrieben. Ist eine Beantwortungsfrist notwendig?

Art. 13	Initiative	<p>¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Datum des Beginns der Unterschriftensammlung.</p> <p>² Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³ Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>⁴ Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.</p> <p>⁵ Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p> <p>⁶ Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ableferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>	Art. 10	<p>¹ 400 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>² Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 90 Tagen nach Meldung des Beginns der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>³ Jede Initiative muss eine oder mehrere Personen bezeichnen, welche die Initiative zurückziehen können. Bestimmt die Initiative nichts anderes, ist für den Rückzug Einstimmigkeit erforderlich.</p> <p>⁴ Der Stadtrat prüft die Initiative und unterbreitet dem Stadtparlament Bericht und Antrag.</p> <p>⁵ Unter Vorbehalt von Artikel 11 beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.</p> <p>⁶ Das Stadtparlament hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ableferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p>⁷ Stellt das Stadtparlament der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995.</p>		
3. Gemeindebehörden						
3.1. Allgemeines						
Art. 14	Amtsduer	Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen beträgt die Amtsduer der Gemeindebehörden und der Kommissionen vier Jahre.	Art. 12	Die Amtsduer der Stadtbehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.	Präzisierung, bzw. Verallgemeinerung	
Art. 15	Beschlussfähigkeit	Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.	Art. 15	Stadtbehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.	Die Formulierung wurde präzisiert.	
Art. 16	Digitale Sitzungen	<p>¹ Die Gemeindebehörden können Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) dies erfordert.</p> <p>² Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich sinngemäss nach Art. 15.</p> <p>³ Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtparlaments ist nach Massgabe von Art. 24 in geeigneter Weise sicherzustellen.</p> <p>⁴ Die Gemeindebehörden regeln das Nähere in ihrem Geschäftsreglement bzw. ihrer Geschäftsordnung.</p>	Neu			
			Art. 13	<p>¹ Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 Prozent nicht angehören.</p> <p>² Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.</p> <p>³ Für den Verwandtensauschluss gilt § 30 Kantonsverfassung vom 16. März 1987.</p>	Der Artikel entfällt, da dieser übergeordnet in Art. 29 und 30 der Kantonsverfassung geregelt ist. Ist das jetzt fix, dass er raus fällt?	
			Art. 14	<p>¹ Alle Mitglieder der Stadtbehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</p> <p>² Im Weiteren gilt § 7 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981.</p>	Der Artikel entfällt, da dieser übergeordnet in Art. 7 über Verwaltungsrechtspflege geregelt ist.	
3.2. Stadtparlament						
Art. 17	Aufgaben	<p>¹ Das Stadtparlament ist die vorbereitende, gesetzgebende und aufsichtführende Behörde.</p> <p>² Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.</p> <p>³ Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.</p>	Art. 17	<p>¹ Das Stadtparlament ist die gesetzgebende Behörde.</p> <p>² Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.</p> <p>³ Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.</p>	Der Artikel wurde präzisiert.	
Art. 18	Geschäftsreglement	Das Stadtparlament erlässt ein Reglement über seine Geschäftstätigkeit (Geschäftsreglement).	Art. 18	Unter Vorbehalt von Artikel 19 bis 35 erlässt das Stadtparlament ein Reglement über seinen Geschäftsgang.	Der Artikel wurde leicht vereinfacht.	
Art. 19	Mitgliederzahl, Organisation	<p>¹ Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.</p> <p>² Es konstituiert sich selbst.</p>	Art. 19	1 Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.		
Art. 20	Beschlussfähigkeit	Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.	Art. 19	2 Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Mitglieder anwesend sind.		
			Art. 20	<p>1 Das Stadtparlament konstituiert sich selbst.</p> <p>2 Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt. Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlaments, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen.</p> <p>3 Als Stimmzählende amten drei vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.</p> <p>4 Präsidium und Vizepräsidium bilden zusammen mit den Stimmzählenden sowie der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung das Büro des Stadtparlaments. Es versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang des Stadtparlaments und weist die eingehenden Geschäfte den Kommissionen zu.</p> <p>5 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist verantwortlich für die Administration.</p> <p>6 Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung führt das Protokoll.</p>	Dieser Artikel sollte zukünftig in der Geschäftsordnung des Stadtparlaments geregelt werden.	In Geschäftsordnung Regeln
Art. 21	Stellung des Stadtrats	<p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.</p> <p>² Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.</p> <p>³ Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>	Art. 24	<p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.</p> <p>² Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.</p> <p>³ Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>		
Art. 22	Einberufung zu Sitzungen	Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums: 1. so oft es die Geschäfte erfordern 2. auf Verlangen des Stadtrats 3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens zehn Mitgliedern des Stadtparlaments	Art. 25	<p>1 Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des Präsidiums: 1. so oft es die Geschäfte erfordern; 2. auf Verlangen des Stadtrats; 3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments.</p> <p>2-Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das älteste Stadtparlamentsmitglied einberufen und eröffnet.</p>	Absatz 2 soll in Geschäftsordnung des Stadtparlaments geregelt werden.	2 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das älteste Stadtparlamentsmitglied einberufen und eröffnet.
Art. 23	Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	<p>¹ Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.</p> <p>² Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein. Das Stadtparlament kann nur Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die in der Tagesordnung aufgeführt sind.</p> <p>³ Die Tagesordnung ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu. Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</p> <p>⁵ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.</p>	Art. 26	<p>¹ Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.</p> <p>² Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitze der Einladung mit der Tagesordnung sein.</p> <p>³ Die Tagesordnung ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu. Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</p> <p>⁵ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.</p>		
Art. 24	Öffentliche Sitzungen	Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann das Parlament die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.	Art. 27	Die Sitzungen sind öffentlich.	Der Artikel wurde erweitert beziehungsweise präzisiert.	
Art. 25	Abstimmungen im Allgemeinen	<p>¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>² Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmhaltung fällt es den Stichentscheid.</p> <p>³ Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.</p>	Art. 28	<p>¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>² Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmhaltung fällt es den Stichentscheid.</p> <p>³ Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.</p>		
Art. 26	Behördenreferendum	Zehn Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.	Art. 29	Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.	1/3 der Parlamentsmitglieder	

Art. 27	Wahlen	<p>¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.</p> <p>² Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p> <p>³ Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p>	Art- 30	<p>¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.</p> <p>² Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p> <p>³ Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt.</p>		
Art. 28	Wahlbefugnisse	<p>Das Stadtparlament wählt die Mitglieder der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbürgerungskommission 2. Kommissionen des Stadtparlaments 3. Wahlbüros 4. Rechnungsprüfungskommission 5. Externen Revisionsstelle 	Art. 31 /48	<p>Art. 31: Das Stadtparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäfts- und Finanzprüfungskommission; 2. Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften; 3. Parlamentarische Untersuchungskommission; 4. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist; 5. Wahlbüro; 6. Rechnungsprüfungskommission; 7. Externe Revisionsstelle. <p>Art. 48:</p> <p>1 Das Stadtparlament wählt:</p> <p>1. Eine Einbürgerungskommission, bestehend aus sieben Stadtparlamentsmitgliedern. Diese ist zuständig für alle Entscheide über Bürgerrechtsgesuche. Ihr gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an;</p>	Der Artikel ist mit einem neuen Titel "Kommissionen des Stadtparlaments" koordiniert. Sozialhilfebehörde ist eine Behörde der Exekutive	
Art. 29	Finanzbefugnisse	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voranschlag und Steuerfuss 2. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte für die ein Kredit mit separater Abstimmungsanlage bewilligt wurde 3. neue einmalige Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken 4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten 5. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden 6. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 500'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos 7. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern 8. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken 9. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrats 10. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission 	Art. 32	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsanlage bewilligt wurde; 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 1'000'000.– Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; 3. Nachtragskredite, die zehn Prozent des von der Stadt bewilligten Objektkredits nicht überschreiten; 4. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000.– Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden; 5. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000.– Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos; 6. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern; 7. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000.– Franken; 8. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrats; 9. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission. 	Kompetenzverschiebung von Budget und Steuerfuss.	
Art. 30	Rechtssetzende Befugnisse	<p>¹ Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>² Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzei-, Kontroll- sowie Benützungsgeldern für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p>	Art 33	<p>¹ Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Stadtangelegenheiten.</p> <p>² Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzei-, Kontroll- sowie Benützungsgeldern für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadteigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p>		
Art. 31	Übrige Befugnisse	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung von Zivilprozessen bei Streitwerten über 200'000 Franken 2. Durchführung von Enteignungsverfahren 3. Stellungnahmen zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge; 4. Genehmigung von Umzonungen; 5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will 6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband 7. Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im Gemeindefach gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege 8. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gemeinde an Unternehmen 9. Alle Geschäfte, die ihm von dieser Gemeindeordnung oder anderen Erlassen zugewiesen werden 	Art. 34	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert von mehr als 100'000.– Franken; 2. Durchführung von Enteignungsverfahren; 3. Stellungnahme zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge; 4. Genehmigung von Umzonungen; 5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will; 6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband; 7. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Stadt an Unternehmen. 	Der bisherige Artikel wurde ergänzt. Umzonungen sind unklar.	
Art. 32	Vorbehalt des Referendums	<p>Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 29 Ziffern 2, 5, 6, 7 und 8 sowie Artikel 31 Ziffern 4, 6 und 8 2. Artikel 29 Ziffer 3 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 80'000 Franken pro Jahr 	Art. 35	<p>Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 32 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 34 Ziffern 4, 6 und 7; 2. Artikel 32 Ziffer 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 600'000.– Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 60'000.– Franken pro Jahr. 	Die Kompetenzen wurden angepasst.	
3.3. Stadtrat						
Art. 33	Aufgaben	<p>¹ Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>² Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.</p> <p>³ Er übt die der Gemeinde zustehenden Gesellschaftsrechte aus.</p>	Art. 36	<p>¹ Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Stadt nach aussen.</p> <p>² Er entscheidet über die Vertretung der Stadt in anderen Organisationen.</p> <p>³ Er übt die der Stadt zustehenden Gesellschaftsrechte aus.</p>		
Art. 34	Mitgliederzahl	Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten und vier nebenamtlichen Mitgliedern.	Art. 37	Der Stadtrat besteht aus einer vollamtlich tätigen Stadtpräsidentin oder einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten und vier nebenamtlichen Stadtratsmitgliedern.		
Art. 35	Geschäftsordnung	<p>¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.</p>	Art. 38	<p>¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.</p>		
Art. 36	Sitzungsordnung	<p>¹ Das Stadtpräsidium, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt den Vorsitz des Stadtrats.</p> <p>² Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab.</p> <p>³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt das Protokoll.</p>	Art. 39	<p>¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz des Stadtrats.</p> <p>² Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab.</p> <p>³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Protokoll.</p>		
Art. 37	Allgemeine Zuständigkeit	<p>¹ Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.</p> <p>² Er kann Erlasse des Stadtparlaments soweit ändern, als dies durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt wird. Das Stadtparlament ist über die Anpassungen zu informieren.</p> <p>³ Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Stellen.</p> <p>⁴ Er schliesst Verträge mit Unternehmen und Körperschaften ab, die Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen.</p> <p>⁵ Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen im Rahmen des Gebührenreglements fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.</p> <p>⁶ Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>	Art. 40	<p>¹ Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.</p> <p>² Er kann Erlasse des Stadtparlaments anpassen, soweit übergeordnetes Recht neu eine abschliessende Regelung vorsieht.</p> <p>³ Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Stellen.</p> <p>⁴ Er schliesst Verträge mit Unternehmen ab, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p> <p>⁵ Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.</p> <p>⁶ Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>⁷ Er kann ausserordentliche Massnahmen ergreifen, wenn sie dringlich sind. Er hat unverzüglich die Zustimmung des Stadtparlaments einzuholen.</p>		
Art. 38	Finanzbefugnisse	<p>Der Stadtrat beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gebundene Ausgaben 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 500'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 50'000 Franken Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken 3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend dem ordentlichen Vermögen der Gemeinde mit einmaligen Ausgaben bis zu 500'000,00 Franken pro Objekt 4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 500'000 Franken pro Objekt 5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern 6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto 	Art. 41	<p>Der Stadtrat beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gebundene Ausgaben; 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000.– Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; 3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend das ordentliche Vermögen der Stadt mit einmaligen Ausgaben bis zu 300'000.– Franken pro Objekt; 4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000.– Franken pro Objekt; 5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern; 6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements des Landkreditkontos. 	Die Finanzkompetenzen müssen angepasst werden.	

Art. 39	Wahlbefugnisse	<p>¹ Der Stadtrat wählt:</p> <p>1. Mitglieder der Kommissionen, sofern dafür nicht das Parlament zuständig ist</p> <p>2. Delegierte der Zweckverbände und Unternehmen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist</p> <p>3. Vertretung der Gemeinde in Organisationen.</p> <p>² Er trägt bei der Wahl den verschiedenen Interessengruppen Rechnung</p>	Art. 43	<p>¹ Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.</p> <p>² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.</p>	Grundsatz, die Fachkommissionen sollen separat aufgeführt werden.	
Art. 40	Notfallkompetenz	<p>¹ Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieser Gemeindeordnung das Erforderliche vorsehen.</p> <p>² Er hat hierüber schnellstmöglich das Stadtparlament zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.</p>	Neu			
Art. 41	Vorläufige Anordnungen	In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.	Art. 47	In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.		
Art. 42	Anstellung von Personal	<p>¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Voranschlages.</p> <p>² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt. Der Stadtrat erlässt bei Bedarf zusätzliche interne Richtlinien.</p>	Art. 42	<p>¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Voranschlages</p> <p>² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.</p>		
Art. 43	Unterschrift für die Gemeinde	Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretungen, unterschreiben kollektiv für die Gemeinde und den Stadtrat.	Art. 44	Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen unterschreiben kollektiv für die Stadt und den Stadtrat.		
4. Kommissionen						
Art. 44	Arten von Kommissionen	<p>Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:</p> <p>1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis</p> <p>2. Kommissionen des Stadtparlaments</p> <p>3. Kommissionen des Stadtrats</p>	Neu			
4.1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis						
Art. 45	Kommissionen	<p>¹ Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis:</p> <p>1. Einbürgerungskommission</p> <p>2. Sozialhilfekommission</p> <p>3. Planungs- und Baukommission</p> <p>4. Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen</p> <p>² Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis regeln ihre Organisation in einem Geschäftsreglement. Der Stadtrat erlässt das Geschäftsreglement.</p>	Neu			
Art. 46	Einbürgerungskommission	<p>¹ Die Einbürgerungskommission ist zuständig für den Entscheid über Gesuche zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts.</p> <p>² Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die das Stadtparlament aus seiner Mitte wählt. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.</p>	Neu			
Art. 47	Sozialhilfekommission	<p>¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.</p>	Neu		Die Sozialhilfebehörde ist eine Behörde der Exekutive und sollte auch von dieser gewählt werden.	
			Art. 49	Der Stadtrat regelt Protokollführung und Sekretariate.	Siehe in der neuen Geschäftsordnung Artikel 44.	
			Art. 49bis	<p>Art. 49bis</p> <p>¹ Bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen werden, kann die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen.</p> <p>² Im Rahmen des Jahresberichtes gemäss Artikel 32 Ziffer 1 informiert die Sozialhilfebehörde das Stadtparlament über getätigte Observationen.</p>	Dieser Artikel ist im Sozialhilfegesetz in Art. 8c, 8d geregelt.	
Art. 48	Planungs- und Baukommission	¹ Die Planungs- und Baukommission ist im Sinne § 4 Abs. 4 PBG zuständig für das Baubewilligungsverfahren, handhabt die Baupolizei und entscheidet erstinstanzlich.	Neu			
Art. 49	Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen	Die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.	Art. 48/49	<p>Art. 48</p> <p>² Der Stadtrat wählt die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht.</p> <p>Art. 49</p> <p>Der Stadtrat regelt Protokollführung und Sekretariate.</p>		
4.2. Kommissionen des Stadtparlaments						
4.2.1 Geschäfts- und Finanzprüfungskommission						
Art. 50	Aufgaben und Organisation	<p>¹ Die Geschäfts- und Finanzprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <p>1. Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung</p> <p>2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung</p> <p>3. Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung der gesamten Verwaltung</p> <p>² Sie regelt ihre Organisation in einem Geschäftsreglement und konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Sie kann Subkommissionen für spezifische Prüfbereiche bilden.</p>	Art. 21	<p>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <p>1. Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung;</p> <p>2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung;</p> <p>3. Einsicht und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet.</p>	Der Artikel wurde ergänzt und präzisiert.	
Art. 51	Datenschutz und Geheimhaltung	<p>¹ Die Geschäfts- und Finanzprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.</p> <p>² Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäfts- und Finanzprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.</p> <p>³ Die Geschäfts- und Finanzprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, das Protokoll über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, auf die Beschlüsse zu beschränken.</p>	Neu			
Art. 52	Berichterstattung	<p>¹ Die Geschäfts- und Finanzprüfungskommission informiert den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen.</p> <p>² Allfällige Bemerkungen und Anträge der Geschäfts- und Finanzprüfungskommission zuhanden des Stadtparlaments sind vorgängig dem Stadtrat mitzuteilen. Soweit notwendig oder nützlich, werden Anträge, Bemerkungen und Probleme vorgängig in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtrat beraten und allenfalls bereinigt.</p> <p>³ Beschliesst die Geschäfts- und Finanzprüfungskommission, im Rahmen ihrer Berichterstattung an das Stadtparlament auch Sachverhalte bekanntzugeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist hierzu vorab der Stadtrat anzuhören und erst anschliessend definitiv Beschluss zu fassen. Enthält die Berichterstattung Vorwürfe gegenüber Personen, ist diesen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p>	Neu			

Art. 53	Parlamentarische Untersuchungskommission	<p>¹Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission mit fünf bis neun Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion eingesetzt werden.</p> <p>² Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Parlamentsbeschluss.</p> <p>³ Zusätzlich zum Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäss Art. 51 kann die Untersuchungskommission:</p> <p>1. Angestellte, Mitglieder des Stadtrates sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen</p> <p>2. Sachverständige befragen und Gutachten einholen</p> <p>3. Augenscheine vornehmen</p> <p>⁴ Die Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Berichterstattung der Geschäfts- und Finanzprüfungskommission gemäss Art. 50 und Art. 51 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter.</p> <p>⁵ Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an das Stadtparlament.</p> <p>⁶ Das Stadtparlament beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens.</p>	Art. 23	Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 kann eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden.	Der Artikel ist ausführlicher und präziser formuliert.	
Art. 54	Weitere Kommissionen	Das Stadtparlament kann weitere Kommissionen, namentlich zur Vorberatung von Geschäften, bilden. Aufgabenbereich und Organisation von ständigen Kommissionen regelt es in seinem Geschäftsreglement.	Art. 22	Zur Vorberatung der weiteren Geschäfte können Kommissionen eingesetzt werden.		
4.3. Kommissionen des Stadtrats						
Art. 55	Fachkommissionen	<p>1 Der Stadtrat wählt die kann Fachkommissionen mit beratender Funktion einsetzen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.</p> <p>2 Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsidentiert.</p> <p>3 Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.</p> <p>5. Fachkommissionen haben eine beratende Funktion.</p>	Art. 43	<p>¹ Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.</p> <p>² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsidentiert.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.</p>		
3.4	5. Wahlbüro					
Art. 56	Organisation	<p>¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium als Vorsitz, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 35 gewählten Mitgliedern.</p> <p>² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.</p> <p>³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beziehen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.</p>	Art. 50	<p>¹ Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 35 gewählten Mitgliedern.</p> <p>² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.</p> <p>³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beziehen.</p>		
6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung						
Art. 57	Grundsatz	Der Finanzhaushalt richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.	Art. 56	<p>¹ Der Finanzhaushalt der Stadt ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effizient einzusetzen.</p> <p>² Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass die getätigten Investitionen mittelfristig aus eigenen Mitteln finanziert werden können.</p>	Der Artikel ist übergeordnet geregelt und deshalb vereinfacht worden.	
Art. 58	Finanzpolitik	Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.	Art. 57	Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.		
Art. 59	Rechnungsprüfungskommission, Aufgaben und Organisation	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>	Art. 51	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>² Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung.</p> <p>³ Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.</p>	Der Artikel wurde präzisiert, da er übergeordnet geregelt ist.	
Art. 60	Rechnungsprüfungskommission, Auskunfts- und Einsichtsrecht	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet.</p> <p>² Gegenüber der Geschäfts- und Finanzprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht, hingegen unterstehen die Mitglieder der Geschäfts- und Finanzprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.</p>	Neu			
Art. 61	Externe Revisionsstelle	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.</p> <p>⁴ Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht an den Stadtrat und an die Geschäfts- und Finanzprüfungskommission. Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen.</p>	Art. 52	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.</p> <p>² Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.</p>	Der Artikel betreffend Berichterstattung wurde ergänzt.	
Art. 62	Berichterstattung	Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und dem Stadtparlament schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.	Art. 53	Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und dem Stadtparlament Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.		
			Art. 58, 59, 60	<p>Art. 58 Die für den laufenden Haushalt erforderlichen Mittel und Kredite sowie die Abschreibungen auf den Anlagen werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.</p> <p>Art. 59 Neue, im Voranschlag nicht enthaltene sowie alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Stadtoorgans.</p> <p>Art. 60 Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Stadt ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Anschaffungen.</p>	Der/die Artikel ist/sind übergeordnet in der Verordnung über die Rechnungslegung der Gemeinden RB 131.21 oder in den Kompetenzen der Behörde geregelt.	
7. Verwaltung						
Art. 63	Organisation	<p>¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.</p> <p>² Das Stadtpräsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.</p>	Art. 45	<p>¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.</p> <p>² Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.</p>		
			Art. 46	Jede Abteilung kann mit Zustimmung des Stadtrats Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben einsetzen.	Dies wird/ist in Art. 45 der alten Gemeindeordnung implizit enthalten.	
8. Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen						
Art. 64	Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen	<p>¹ Die Gemeinde kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.</p> <p>² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.</p> <p>³ Sie kann Aufgaben der Gemeinde privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen.</p>	Art. 54	<p>¹ Die Stadt kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.</p> <p>² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.</p> <p>³ Sie kann Aufgaben der Stadt privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen.</p>		
			Art. 55	Die Stadt versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrats gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Stadt und den Versicherten gemeinsam getragen.	Dieser Artikel entfällt, da er übergeordnet im BVG geregelt wird.	
9. Rechtsmittel						
Art. 65	Rechtsmittel	<p>¹ Gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung kann Rekurs an den Stadtrat geführt werden.</p> <p>² Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>	Art. 61	<p>¹ Gegen Entscheide der Abteilungen kann beim Stadtrat Rekurs geführt werden.</p> <p>² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.</p> <p>³ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.</p>		
			Art. 62	<p>¹ Gegen Entscheide des Stadtparlaments, des Stadtrats oder der Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.</p> <p>² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.</p>	Dieser Artikel befindet sich im Verwaltungsrechtspflegegesetz in Artikel 35 ff.	
10. Schlussbestimmung						

Art. 66	Inkraftsetzung	¹ Die vorliegende Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ² Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.	Art. 63	¹ Die vorliegende Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt. ² Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.		
---------	----------------	---	---------	---	--	--